

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.:	X/0650
	Verantwortlich:	Uwe Beck
	Geschäftszeichen:	855.11-20

Forsteinrichtungswerk für den Stadtwald Rheinau 2021-2030 (Periodische Betriebsplanung)

Beratungsfolge			
Gremium	Termin	Öff.-Status	Ergebnis
Gemeinderat	07.05.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussantrag

Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Forsteinrichtungswerk 2021-2030 für den Stadtwald Rheinau zu.

Finanzielle Auswirkungen	X	Nein	Ja	
Haushaltsmittel stehen bereit		Nein	Ja	Höhe:
Überplanmäßige/Außerplanmäßige Mittel erforderlich		Nein	Ja	Höhe:
Folgekosten		Nein	Ja	Höhe:

Ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen

Sachverhalt und Erläuterungen:

Entsprechend § 50 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist für den Stadtwald Rheinau jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren ein periodischer Betriebsplan von der höheren Forstbehörde (Regierungspräsidium Freiburg) aufzustellen.

Die periodische Betriebsplanung, die sogenannte Forsteinrichtung, ist ein geordnetes Verfahren zur Sicherung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung, welches bereits im Jahr 1833 im Großherzogtum Baden durch das badische Forstgesetz eingeführt wurde. Ziel war es seinerzeit die im Laufe des 18. Jahrhunderts festgestellte Übernutzung und Ausplünderung der Wälder für die Zukunft zu verhindern.

Hierauf zurückgehend, erfolgt heute im Abstand von zehn Jahren auf allen staatlichen und kommunalen Waldflächen eine Inventur, auf deren Grundlage ein Plan für das weitere Wirtschaften entwickelt wird. Zuständig für die Aufstellung der periodischen Betriebsplanung ist nicht der kommunale Waldeigentümer, sondern das Land Baden-Württemberg mit den Forsteinrichterinnen und Forsteinrichtern bei der höheren Forstbehörde. Diese erfassen für die periodische Betriebsplanung zunächst den Zustand von Bäumen und Waldflächen (Inventur). In einem zweiten Schritt kontrollieren sie, wie die zuletzt vereinbarten Maßnahmen umgesetzt wurden und ob die geplanten ökologischen und wirtschaftlichen Ziele im Wald (Vollzug) erreicht werden konnten. Auf der Grundlage dieser Inventur- und Vollzugsergebnisse entsteht eine neue Naturalplanung für die nächsten 10 Jahre. In der Forsteinrichtung erfolgt dann auch die Festsetzung der nachhaltigen Nutzung in Form eines Hiebsatzes in Festmetern.

Das neue Forsteinrichtungswerk für die Jahre 2021 bis 2030 wurde vom Regierungspräsidium Freiburg (Abt. 8, Forstdirektion als höhere Forstbehörde) durch den Forsteinrichter Andreas Sturm unter Begleitung und in Abstimmung mit der städtischen Revierleitung, Gabriele Schappacher-Peter und Thomas Wurth, sowie Simon Springmann vom Amt für Waldwirtschaft des Landratsamtes Ortenaukreis (Forstamt) erstellt.

Naturschutzfachliche Vorgaben, wie z.B. die Umsetzung der „NATURA 2000 Ziele“, wurden ebenso wie die Herausforderungen des Klimawandels berücksichtigt. Darüber hinaus wurden die in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 21.04.2021 beschlossenen Maßnahmenflächen für die Bechsteinfledermaus in die Planung integriert.

Ein Steckbrief mit den wichtigsten Kennzahlen sowie verschiedenen Erläuterungen zum neuen Forsteinrichtungswerk sind dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigelegt.

Wichtige Feststellungen hieraus sind:

1. Die forstliche Betriebsfläche und die Holzbodenfläche sind in den vergangenen 10 Jahren weiter gewachsen.
2. Das Eschentriebsterben hält weiter an, hat jedoch insbesondere den letzten Forsteinrichtungszeitraum geprägt durch
 - a) den hohen Anteil an zufälligen Nutzungen;
 - b) eine reduzierte Umsetzung der geplanten Hauptnutzungen und Vornutzungen, so dass insgesamt nur 83 % der ursprünglich geplanten Holzmenge eingeschlagen wurden (anstatt 105.000 Efm nur 87.000 Efm);
 - c) einen leichten Rückgang des Holzvorrats um 6 %, wobei der Holzvorrat immer noch um rd. 18 % über dem Vorrat zu Beginn des vorletzten Forsteinrichtungszeitraums (2001) liegt;
 - d) einen sehr umfangreichen Anbau neuer Bestände (Jungbestandspflege/Verjüngung).
3. Der Hiebsatz im neuen Forsteinrichtungszeitraum sinkt um 14.000 Efm auf 91.000 Efm (rd. 9.100 Efm pro Jahr) und liegt damit im Bereich des tatsächlichen Ein-

schlags im vergangenen Forsteinrichtungszeitraum. Hauptnutzungen finden vor allem in Form von Folgenutzungen des Eschentriebsterbens statt.

Die periodische Betriebsplanung ist entsprechend § 50 Abs. 3 LWaldG von der Stadt zu beschließen.

Die Inhalte und Ergebnisse der neuen Forsteinrichtung werden während eines Waldbegangs am Sitzungstag sowie in der nachfolgenden Sitzung des Gemeinderats durch den Forsteinrichter Andreas Sturm und Herrn Simon Springmann vom Amt für Waldwirtschaft des Ortenaukreises vorgestellt. Die städtische Revierleitung, Frau Schappacher-Peter und Herr Wurth, die den Prozess von Seiten der Stadt Rheinau maßgeblich begleitet haben, werden ebenfalls anwesend sein und für Erläuterungen und Fragen zur Verfügung stehen.

Normalerweise erfolgen während des Waldbegangs anhand von Informationstafeln zu verschiedenen Themen des Forsteinrichtungswerks Erläuterungen. Um die Corona-bedingten Abstandsregeln einhalten zu können, werden diese Darstellungen zu Beginn des Waldbegangs den Teilnehmern in Papierform ausgehändigt, so dass während des Vortrags vor Ort darauf verwiesen werden kann. Zur Orientierung und Vorbereitung sind diese Informationen dieser Beschlussvorlage als Anlage 2 beigelegt.

Anlagen:

Anlage 1: Steckbrief und Erläuterungen zur Forsteinrichtung

Anlage 2: Informationen im Verlauf des Waldbegangs